

ren.⁴² In dieser Sicht stünden sich also im deutschen Rechtskreis Österreich, Deutschland und das Fürstentum Liechtenstein einerseits und die Schweiz andererseits gegenüber. Allerdings ist der liechtensteinische Staatsgerichtshof nicht ausschliesslich Verfassungsgericht, sondern zugleich auch als Verwaltungsgerichtshof tätig.

Indes ist eine solche Typologie gerade dann wenig aufschlussreich, wenn es im Erkenntnisinteresse um den Individualrechtsschutz gerade durch ein spezifisches prozessuales Instrument geht.

b) Typologische Differenzierung nach dem Stellenwert des individuellen Verfassungsschutzes

Sinnvoller erscheint es demgegenüber danach zu differenzieren, ob und inwieweit die Verfassungsgerichtsbarkeit den subjektiven Grundrechtsschutz institutionalisiert hat. Der Entscheidung für das Modell der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit liegt explizit oder implizit eine bestimmte Vorstellung vom (primären) Zweck der Verfassungsgerichtsbarkeit zugrunde. Dieser kann sich wesentlich auf den objektiven Schutz der verfassungsmässigen Ordnung richten oder aber einen Schritt weitergehen und dem individuellen Grundrechtssubjekt besondere Aufmerksamkeit schenken. In dieser Perspektive liegt in der Regelung des Individualzugangs zum Verfassungsgericht eine grundlegende konzeptionelle Weichenstellung für die Ausgestaltung des Typs der konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit.⁴³ Diese Grobeinteilung lässt sich nun weiter ausdifferenzieren, wobei auch hier durch die Art der konkreten

⁴² Mauro Cappelletti/Theodor Ritterspach, JöR NF 20 (1971), 65 (81ff.); Georg Brunner, JöR NF 50 (2002), 191 (193 ff.) unterscheidet Formen der konzentrierten und der diffusen Verfassungsgerichtsbarkeit. Er weist auch darauf hin, dass gelegentlich noch ein «französisches Modell» hinzugefügt wird. Dazu, dass die französische Konzeption der Verfassungsgerichtsbarkeit in der Tat nicht umstandslos einem Typus zugeordnet werden kann, siehe nur aus jüngster Zeit Constanze Grewe, Die Grundrechte und ihre rechtliche Kontrolle in Frankreich, EuGRZ 2002, 209 (212).

⁴³ Dazu vgl. Georg Brunner, JöR NF 50 (2002), 191 (202 ff.); Georg Brunner weist darauf hin, dass von den 42 OSZE-Staaten, die eine konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit eingeführt haben, 11 Länder der Auffassung waren, dass die Verfassungsgerichte ihren objektiven Auftrag des Verfassungsschutzes auch ohne die Einbeziehung der Bürger erfüllen können und deshalb dem Einzelnen Zugang zum Verfassungsgericht verwehren (aaO, S. 202), und zwar sind dies Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Frankreich, Kasachstan, Litauen, Moldau, Türkei, Usbekistan und Weissrussland.